

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz) geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1552/73

Innsbruck, 28.09.2009

Zu GZ BKA-350.400/0007-I/4/2009 vom 24. August 2009

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Land Tirol spricht sich entschieden gegen die mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen Änderungen hinsichtlich der Kostentragung für die Bezüge der Landeshauptmänner sowie für die Ruhe- und Versorgungsbezüge von deren Hinterbliebenen aus, zumal die beabsichtigte Kostenüberwälzung auf die Länder für diese erhebliche finanzielle Mehrbelastungen bedeutet.

Die sachliche Rechtfertigung der derzeit gültigen Regelungen liegt darin, dass der Landeshauptmann – ungeachtet seiner Funktion als Mitglied der Landesregierung – als zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung nach Art. 102 Abs. 1 B-VG sowie als Organ der Auftragsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG funktionell als Bundesbehörde tätig wird. Entgegen den diesbezüglichen Aussagen in den Erläuternden Bemerkungen sind diese Regelungen daher sehr wohl mit dem allgemeinen Grundsatz, dass jede Gebietskörperschaft den Aufwand für ihre Organe selbst zu tragen hat, vereinbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor